

Satzung des „EuregioKultur e.V.“

Der „Euregio-Schüler-Literaturpreis e.V.“ wurde am 02.11.2012 errichtet und am 14.11.2012 beim Amtsgericht Aachen ins Vereinsregister unter der Nummer 5130 eingetragen.

§ 1 **- Name, Sitz, Geschäftsjahr -**

Der Verein führt den Namen „EuregioKultur e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er hat seinen Sitz in Aachen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 **- Zweck des Vereins -**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein hat den Zweck,

den grenzüberschreitenden Kultur- und Literaturaustausch – insbesondere von Kindern und Jugendlichen – zu entwickeln und zu fördern. Ziel ist, durch Zusammenarbeit mit Schulen und weiteren Partnern in euregionalen Grenzräumen – wie z.B. der Euregio-Maas-Rhein, der Großregion Saar-Lor-Lux und anderen Grenzregionen – Netzwerke zu schaffen und in gemeinsamer Anstrengung Projekte zu entwickeln und durchzuführen, die der grenzüberschreitenden kulturellen und literarischen Entwicklung der jeweiligen Regionen dienen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

- Eine Ausnahme bildet der Geschäftsführer, der für seine Tätigkeit in Anlehnung an den TVöD entlohnt wird.
- Mitgliedern kann im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Kein Mitglied haftet persönlich für die Verpflichtungen des Vereins. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

Nach § 31 des lokalen Bürgerlichen Gesetzbuches (I BGB) haftet der Verein für den Schaden, den der Vorstand, ein Vorstandsmitglied oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter/eine andere satzungsgemäß berufene Vertreterin durch eine im Zuge seiner/ihrer Amtsausübung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Literaturbüro in der Euregio Maas-Rhein e.V.“ (eingetragen beim Amtsgericht Aachen – VR.Nr. 2145), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung (Zweck und Auflösung) sind vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 **- Erwerb der Mitgliedschaft -**

Mitglieder des Vereins können werden:

Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie kommunale Zweckverbände aus den einer europäischen Grenzregion angehörenden Teilen des Saarlandes, aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, sowie aus den grenznahen Regionen der Schweiz, Frankreichs, Luxemburgs, Belgiens und der Niederlande; alle Schulen, die auf dem Territorium der o.g. Körperschaften sich befinden, die Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten der betreffenden Regionen.

Weitere Mitglieder des Vereines können alle Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie alle natürlichen Personen und sonstige Institutionen und Zusammenschlüsse werden, die die Zwecke des Vereines fördern.

Der Antrag auf Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; dieser entscheidet über die Aufnahme. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 **- Beendigung der Mitgliedschaft -**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- c) durch freiwilligen Austritt,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende zulässig.

Das ausscheidende Mitglied hat, sofern es zu den unter § 5 der Satzung genannten Mitgliedern gehörte, die bis zu seinem Ausscheiden begründeten finanziellen Verpflichtungen auch weiterhin im bisherigen Anteilsverhältnis mitzutragen.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch und versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 **- Mitgliedsbeiträge -**

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Näheres regelt eine Beitragsordnung. Jedes Mitglied trägt den bei ihm entstehenden Aufwand selbst.

§ 6 **- Organe des Vereins -**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 **- Der Vorstand -**

Dem Vorstand gehören – die Mitgliedschaft vorausgesetzt – bis zu 5 von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter an, darunter der Vorsitzende und 2 stellvertretende Vorsitzende sowie bis zu 2 weitere Vorstandsmitglieder.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. Je zwei von ihnen sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben insbesondere zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins einer hauptamtlichen Geschäftsführung bedienen und ihr widerruflich rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Den Geschäftsführer kann der Vorstand aus den eigenen Reihen wählen oder aber einen Dritten benennen.

Der Vorstand kann, soweit es zur Bewältigung seiner Aufgaben erforderlich ist, beratende Mitglieder kooptieren. Zur Vorbereitung seiner Arbeiten und Entscheidungen kann er ferner Ausschüsse, Komitees und auftragsbezogene, nicht ständige Arbeitsgruppen einsetzen.

Mit der Betreuung der Ausschüsse und Arbeitsgruppen kann er andere kooperierende Organisationen und Institutionen, die Mitglieder des Vereins sind, mit deren Einverständnis beauftragen.

Der Vorstand gemäß § 7 a) wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt über die genannte Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Restvorstand befugt, für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied hinzuzuwählen.

Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten angeregt oder verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.

§ 8 **- Die Zuständigkeit des Vorstandes -**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan oder einem Ausschuss zugewiesen werden; er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Entscheidung über Aufnahme in den und Ausschluss aus dem Verein,
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Rechnungslegung,
- e) Angelegenheiten, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung von erheblicher Bedeutung sind

Der Vorstand entscheidet ferner über eine Geschäftsordnung des Vereins, die die Tätigkeit der Vereinsorgane regelt.

§ 9 **- Beschlussfassung -**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender (nach § 26 BGB) anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 **- Die Mitgliederversammlung -**

Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes (§ 7 a),

- b) Wahl etwaiger Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- c) Beschlussfassung über Entwicklungskonzepte und Aktionspläne,
- d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
- e) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
- f) Verabschiedung und Veränderung der Beitragsordnung und des Jahresbeitrages mit Zustimmung von mindestens 2/3 aller beitragspflichtigen Mitglieder
- g) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- h) Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

Die Genehmigung des Haushaltsplanes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen. Der Vorstand ist bevollmächtigt, evtl. Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht oder Finanzamt für Eintragungen gefordert werden.

§ 11 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung -

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 - Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung -

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (siehe § 7) oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung, die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet die Versammlungsleitung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung bildet ihre Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 13 **- Außerordentliche Mitgliederversammlung -**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14 **- Auflösung des Vereins -**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.